

Verb. Rs. C-11/06 und C-12/06 (Morgan), Urteil des Gerichtshofs vom 23.10.2007 – Slg. 2007, S. I-9161.

Vorbemerkungen:

In dieser Entscheidung stand ein weiteres Mal die Frage des Zugangs zu Sozialleistungen des Herkunftsstaates im Vordergrund. Anders als in den Rechtssachen D’Hoop (Fall 139) und De Cuyper (Rs. C-406/04, siehe DeLuxe) handelt es sich bei dem deutschen Auslands-BAföG jedoch um eine speziell für den Aufenthalt im Ausland gewährte Leistung. Diese war nach damaliger Rechtslage u. a. an die Voraussetzung gebunden, dass mit dem ausländischen Studium eine im Inland begonnene und dort mindestens ein Jahr lang absolvierte Ausbildung fortgesetzt wird. Im Ausgangsfall wurde diese Anforderung nicht erfüllt, da die betreffenden Ausbildungen vollumfänglich in anderen Mitgliedstaaten absolviert werden sollten. Der EuGH prüfte dieses Erfordernis direkt am Maßstab der unionsbürgerlichen Freizügigkeit, wobei er zunächst den Geltungsbereich des Unionsrechts mit Hinweis auf das insoweit als freizügigkeitsrelevant einschlägige Auslandsstudium als eröffnet ansah. Von besonderem Interesse sind sodann die Ausführungen zum Eingriff in Art. 21 Abs. 1 AEUV. Obwohl der Gerichtshof in den dort angeführten Nachweisen auch auf die D’Hoop-Rechtsprechungslinie (vgl. Fall 139) Bezug nimmt, untersucht er das streitige Erfordernis nicht am Maßstab einer Diskriminierung aus Gründen des Grenzübertritts. Dies wäre auch problematisch gewesen, da als Vergleichssachverhalt nur das Inlands-BAföG in Betracht gekommen wäre; ob beide Leistungen aber vergleichbar sind, darf durchaus bezweifelt werden. Vielleicht auch aus diesem Grund greift der Gerichtshof auf ein von gleichheitsrechtlichen Erwägungen losgelöstes Beschränkungsverbot zurück (bestätigt in Rs. C-353/06, Grunkin und Paul, siehe DeLuxe). Da die Voraussetzung eines einjährigen Inlandsstudiums zu persönlichen Unannehmlichkeiten, zusätzlichen Kosten und etwaigen Verzögerungen des Auslandsstudiums führen kann, sind die gesetzlichen Anforderungen nach Ansicht des EuGH geeignet, Unionsbürger davon abzuhalten, im Ausland zu studieren und beschränken folglich das Freizügigkeitsrecht des Art. 21 Abs. 1 AEUV. Die anschließend am Maßstab der zwingenden Gründe des Allgemeinwohls vorgenommene Rechtfertigungsprüfung blieb mangels Verhältnismäßigkeit erfolglos. Angesichts der im Verfahren erklärten Absicht der Bundesrepublik, das Studieren im Ausland zu fördern, war das Erfordernis der einjährigen inländischen Studienphase auch kaum nachvollziehbar. In Folge des Urteils hat der Gesetzgeber das BAföG mit Wirkung zum 01.01.2008 entsprechend geändert. In dogmatischer Hinsicht lässt das Urteil jedoch einige Fragen offen. So bleibt unklar, ob Art. 21 Abs. 1 AEUV im Fall von Herkunftslandmaßnahmen zwei verschiedene Gewährleistungsgehalte – Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Grenzüberschreitung einerseits und Beschränkungsverbot andererseits – aufweist und wann welcher einschlägig ist. Ausgehend von einem doppelten Gewährleistungsgehalt bestünde sodann eine Diskrepanz zum Schutz vor Maßnahmen des Aufenthaltsstaates, die über die unmittelbare Betroffenheit des Bewegungs- und Aufenthaltsrechts des Art. 21 Abs. 1 AEUV (vgl. insoweit Fälle 135 und 137) hinausgehend, ausschließlich am Maßstab des Diskriminierungsverbots aus Art. 18 AEUV geprüft werden (vgl. Fälle 133 und 134). In drei weiteren

Entscheidungen zu anderen Vorschriften des Auslands-BAföG hat die Rechtssache Morgan nun eine Fortsetzung gefunden (vgl. verb. Rs. C-523/11 und C-585/11, Prinz und Seeberger, ECLI:EU:C:2013:524; Rs. C-275/12, Elrick; Rs. C-220/12, Meneses, ECLI:EU:C:2013:684).

Sachverhalt:

Die deutsche Staatsangehörige Morgan verbrachte nach in der Bundesrepublik Deutschland bestandener Abiturprüfung ein Jahr im Vereinigten Königreich als Aupair-Kraft. Anschließend nahm sie dort an der University of the West of England in Bristol ein Studium im Fach Applied Genetics auf. Hierfür beantragte sie bei der Bezirksregierung Köln – der Beklagten des Ausgangsverfahrens – Ausbildungsförderung, wobei sie insbesondere darauf hinwies, dass ein Studium in der Fachrichtung Genetik in Deutschland nicht angeboten werde. Dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, Frau Morgan erfülle nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BAföG für die Förderung des Besuchs einer außerhalb Deutschlands gelegenen Ausbildungsstätte, da sie u. a. nicht eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat nach einer mindestens einjährigen Ausbildung in Deutschland fortsetze. Nachdem ihr hiergegen eingelegter Widerspruch zurückgewiesen worden war, erhob Frau Morgan beim vorlegenden Gericht Klage (Zum Sachverhalt der Rs. C-12/06 siehe Urteil.)

Aus den Entscheidungsgründen:

Zu der den Rechtssachen C-11/06 und C-12/06 gemeinsamen Frage

[18] Mit dieser Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob die Art. 17 EG und 18 EG einem Erfordernis wie dem einer ersten Ausbildungsphase entgegenstehen. Dieses Erfordernis besteht, wie aus den Vorlageentscheidungen hervorgeht, in der doppelten Voraussetzung, dass, wer Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, dessen Staatsangehöriger er ist, in Anspruch nehmen will, eine mindestens einjährige Ausbildung im letztgenannten Mitgliedstaat absolviert haben muss und ausschließlich diese Ausbildung im anderen Mitgliedstaat fortsetzt.

[22] Hierzu ist daran zu erinnern, dass Frau Morgan und Frau Bucher als deutsche Staatsangehörige gemäß Art. 17 Abs. 1 EG Unionsbürger sind und sich daher auch gegenüber ihrem Herkunftsmitgliedstaat gegebenenfalls auf die mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte berufen können (vgl. Urteil vom 26. Oktober 2006, Tas-Hagen und Tas, C-192/05, Slg. 2006, I-10451, Randnr. 19).

[23] Zu den Situationen, die in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen, gehören diejenigen, die sich auf die Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten

beziehen, insbesondere auch die, in denen es um das durch Art. 18 EG verliehene Recht geht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (Urteil vom 11. September 2007, Schwarz und Gootjes-Schwarz, C-76/05, Slg. 2007, I-0000, Randnr. 87 und die dort angeführte Rechtsprechung). In den Ausgangsverfahren betrifft die fragliche Förderung jeweils gerade eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat.

[24] In diesem Zusammenhang ist zunächst zu beachten, dass zwar, wie die deutsche, die niederländische, die österreichische und die schwedische Regierung, die Regierung des Vereinigten Königreichs und die Kommission hervorheben, die Mitgliedstaaten nach Art. 149 Abs. 1 EG für die Lehrinhalte und die Gestaltung ihrer jeweiligen Bildungssysteme zuständig sind, dass diese Zuständigkeit jedoch unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts ausgeübt werden muss (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. November 1990, di Leo, C-308/89, Slg. 1990, I-4185, Randnrn. 14 und 15, vom 8. Juni 1999, Meeusen, C-337/97, Slg. 1999, I-3289, Randnr. 25, vom 7. Juli 2005, Kommission/Österreich, C-147/03, Slg. 2005, I-5969, Randnrn. 31 bis 35, sowie Schwarz und Gootjes-Schwarz, Randnr. 70), und zwar insbesondere unter Beachtung der Bestimmungen des EG-Vertrags über das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, wie es durch Art. 18 Abs. 1 EG verliehen wird (vgl. in diesem Sinne Urteil Schwarz und Gootjes-Schwarz, Randnr. 99).

[25] Sodann ist festzustellen, dass eine nationale Regelung, die bestimmte eigene Staatsangehörige allein deswegen benachteiligt, weil sie von ihrer Freiheit, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben und sich dort aufzuhalten, Gebrauch gemacht haben, eine Beschränkung der Freiheiten darstellt, die Art. 18 Abs. 1 EG jedem Unionsbürger zuerkennt (vgl. Urteile vom 18. Juli 2006, De Cuyper, C-406/04, Slg. 2006, I-6947, Randnr. 39, Tas-Hagen und Tas, Randnr. 31, sowie Schwarz und Gootjes-Schwarz, Randnr. 93).

[26] Die vom EG-Vertrag auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Unionsbürger gewährten Erleichterungen könnten nämlich nicht ihre volle Wirkung entfalten, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats von ihrer Wahrnehmung durch Hindernisse abgehalten werden könnte, die seinem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat infolge einer Regelung seines Herkunftsstaats entgegenstehen, die Nachteile allein daran knüpft, dass er von ihnen Gebrauch gemacht hat (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 11. Juli 2002, D’Hoop, C-224/98, Slg. 2002, I-6191, Randnr. 31, vom 29. April 2004, Pusa, C-224/02, Slg. 2004, I-5763, Randnr. 19, sowie Schwarz und Gootjes-Schwarz, Randnr. 89).

[27] Dies gilt angesichts der mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. q EG und Art. 149 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich EG verfolgten Ziele, u. a. die Mobilität von Lernenden und Lehrenden zu

fördern, besonders im Bereich der Bildung (vgl. Urteile D’Hoop, Randnr. 32, und Kommission/Österreich, Randnr. 44).

[28] Ein Mitgliedstaat hat daher, wenn er ein Ausbildungsförderungssystem vorsieht, wonach Auszubildende bei einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat eine Ausbildungsförderung in Anspruch nehmen können, dafür Sorge zu tragen, dass die Modalitäten der Bewilligung dieser Förderung das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, nicht ungerechtfertigt beschränken (vgl. entsprechend zu Art. 39 EG Urteil vom 17. März 2005, Kranemann, C-109/04, Slg. 2005, I-2421, Randnr. 27).

[29] Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Klägerinnen der Ausgangsverfahren, die ihr Studium in einem anderen Mitgliedstaat als der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen haben, für die Inanspruchnahme einer Ausbildungsförderung dem Erfordernis einer ersten Ausbildungsphase unterworfen worden sind, das aber nur für den Fall einer Ausbildung außerhalb des deutschen Hoheitsgebiets gilt.

[30] Die in Randnr. 18 des vorliegenden Urteils dargestellte, aus dem Erfordernis einer ersten Ausbildungsphase folgende doppelte Voraussetzung ist jedoch wegen der persönlichen Unannehmlichkeiten, zusätzlichen Kosten und etwaigen Verzögerungen, die sie mit sich bringt, geeignet, Unionsbürger davon abzuhalten, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen, um einer Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat nachzugehen und damit von ihrem durch Art. 18 Abs. 1 EG verliehenen Recht Gebrauch zu machen, sich in diesem Mitgliedstaat frei zu bewegen und aufzuhalten.

[31] So ist die Voraussetzung, dass ein Auszubildender ein Jahr lang eine Ausbildungsstätte in Deutschland besuchen muss, bevor er Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat erhalten kann, geeignet, ihn davon abzuhalten, sich dann in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, um seine Ausbildung fortzusetzen. Das gilt erst recht, wenn ein solches Studienjahr im Rahmen der Berechnung der Ausbildungsdauer im anderen Mitgliedstaat nicht anerkannt wird.

[32] Entgegen dem, was die deutsche Regierung im Kern vorträgt, sind die mit dem Erfordernis einer ersten Ausbildungsphase verbundenen beschränkenden Wirkungen, insbesondere für diejenigen, die über die geringsten finanziellen Mittel verfügen, auch nicht zu ungewiss oder zu unbedeutend, um eine Beschränkung des durch Art. 18 Abs. 1 EG verliehenen Rechts darstellen zu können, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

[33] Eine solche Beschränkung lässt sich nach dem Gemeinschaftsrecht nur rechtfertigen, wenn sie auf objektiven, von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen unabhängigen Erwägungen des Allgemeininteresses beruht, die in angemessenem Verhältnis zu dem mit dem nationalen Recht legitimerweise verfolgten Zweck stehen (vgl. Urteile De Cuyper, Randnr. 40, Tas-Hagen und Tas, Randnr. 33, sowie Schwarz und Gootjes-Schwarz, Randnr. 94). Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine Maßnahme dann verhältnismäßig, wenn sie zur Erreichung des verfolgten Ziels geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was dazu notwendig ist (Urteil De Cuyper, Randnr. 42).

(...)

[51] Nach alledem ist auf die den beiden Ausgangsverfahren gemeinsame Frage zu antworten, dass die Art. 17 EG und 18 EG unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren einem Erfordernis entgegenstehen, wonach Auszubildende, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen beantragen, dessen Staatsangehörige sie sind, die Förderung nur erhalten können, wenn diese Ausbildung die Fortsetzung einer im Hoheitsgebiet ihres Herkunftsmitgliedstaats absolvierten mindestens einjährigen Ausbildung darstellt.